



# Statuten

Stand: Februar 2008

## ***I. Allgemeines***

### **Art. 1      Rechtsform**

Unter dem Namen Jungfreisinnige Basel-Stadt (nachfolgend: JFBS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel.

### **Art. 2      Ziel & Zweck**

<sup>1</sup>Die JFBS setzen sich für die Verbreitung des freisinnigen Gedankengutes in der Basler Jugend ein und gestalten das öffentliche Leben in Kanton und Gemeinden in diesem Sinne mit.

<sup>2</sup>Sie können anderen Organisationen, deren Zweck mit demjenigen der JFBS vereinbar ist, beitreten, mit diesen engen Kontakt pflegen und/oder solche unterstützen.

### **Art. 3      Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## ***II. Mitgliedschaft***

### **Art. 4      Anforderungen**

Mitglied der JFBS kann werden, wer ihre Grundsätze und Statuten anerkennt und keiner anderen politischen Partei und/oder anderen politischen Organisationen angehört, deren Ziele der JFBS zuwiderlaufen.

### **Art. 5      Aktivmitglieder**

<sup>1</sup>Aktivmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 35. Altersjahr noch nicht überschritten hat sowie bereit ist, bei der Arbeit für die Durchsetzung der Grundsätze der JFBS mitzuwirken.

<sup>2</sup>Das Aktivmitglied nimmt am Vereinsleben teil, was sich durch Teilnahme an den Anlässen ausdrückt.

<sup>3</sup>Wer das 35. Altersjahr erreicht hat, wird automatisch Passivmitglied.

### **Art. 6      Passivmitglieder**

<sup>1</sup>Passivmitglied kann werden, wer nicht Aktivmitglied sein kann oder will, die JFBS aber jährlich mindestens in der Höhe des Mitgliederbeitrages unterstützt.

<sup>2</sup>Passivmitglieder haben keine Stimm- und Wahlrechte.

#### **Art. 7 Ehrenmitglieder**

<sup>1</sup>Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderem Masse um die JFBS verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

<sup>2</sup>Ehrenmitglieder haben keine Stimm- und Wahlrechte. Sie können jedoch in einer beratenden Funktion beigezogen werden.

#### **Art. 8 Interessenten**

<sup>1</sup>Wer interessiert ist, Mitglied der JFBS zu werden, kann sich auf die Interessentenliste setzen lassen. So bekommt er inskünftig den Versand und ist eingeladen, an den Anlässen teilzunehmen.

<sup>2</sup>Der Interessentenstatus ist beitragsfrei, er ist jedoch auf ein Jahr beschränkt. Nach Ablauf dieses Jahres kann der Interessent die Mitgliedschaft gemäss Art. 10 erwerben, ansonsten wird er von der Interessentenliste gestrichen.

#### **Art. 9 Gönner**

Gönner kann jede juristische oder natürliche Person werden. Sie unterstützen die JFBS mit einem finanziellen Beitrag in selbstgewählter Höhe, haben jedoch keine Mitgliedschaftsrechte.

#### **Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft der JFBS wird bei Aktiv- und Passivmitgliedern aufgrund eines schriftlichen, an die JFBS gerichteten Gesuches durch Beschluss des Vorstandes erworben.

<sup>2</sup>Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt an der Generalversammlung auf Vorschlag eines Aktiv- oder Passivmitgliedes.

#### **Art. 11 Austritt**

Austritte sind dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist noch zu entrichten.

#### **Art. 12 Ausschluss**

<sup>1</sup>Wer sich Handlungen zu Schulden kommen lässt, die mit den Grundsätzen oder dem Zweck der JFBS in Widerspruch stehen oder deren Ansehen schädigen, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup>Wer seiner Mitgliederbeitragspflicht nach zweimaliger Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommt, wird durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen.

<sup>3</sup>Das ausgeschlossene Mitglied kann innert zehn Tagen ab Kenntnis des Vorstandsbeschlusses oder innert eines Jahres nach dem Vorstandbeschluss durch schriftlichen Rekurs an den Präsidenten einen Ausschlussentscheid durch die Mitgliederversammlung verlangen.

### **Art. 13 Beitragspflicht**

<sup>1</sup> Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 30.- pro Jahr.

<sup>2</sup>Änderung der Beiträge ist Sache der GV. Der jährliche Mitgliederbeitrag darf den Betrag von CHF 50.- jedoch nicht übersteigen.

## ***III. Organe***

### **Art. 14 Organe der JFBS**

Die Organe der JFBS sind die Generalversammlung (GV), die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

### **Art. 15 Ordentliche Generalversammlung**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung ist das oberste Organ der JFBS und findet ordentlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Parteipräsidenten auf Beschluss des Vorstandes.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung entscheidet über:

1. Die Genehmigung und Änderung der Parteistatuten
2. Die Wahl des Präsidenten
3. Die Wahl des Vizepräsidenten
4. Die Wahl des Kassiers
5. Die Wahl des Sekretärs
6. Die Wahl der drei Beisitzer
7. Die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
8. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Parteigremien der Freisinnig-Demokratischen Partei Basel-Stadt sowie in andere Organisationen
9. Die Entgegennahme und Genehmigung des Kassen- und Revisorenberichtes
10. Die Décharge-Erteilung an den Vorstand

11. Die Festsetzung des Mitgliedschaftsbeitrages
12. Die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
13. Die Ernennung der Ehrenmitglieder.

<sup>3</sup>Der Generalversammlung stehen auch alle Befugnisse einer Mitgliederversammlung zu.

<sup>4</sup>Zu Beginn der Generalversammlung ist die Präsenz festzustellen. Über die Generalversammlung ist Protokoll zu führen.

#### **Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung**

<sup>1</sup>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden oder auf Begehren von einem Fünftel aller Mitglieder. Ein solches Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen.

<sup>2</sup>Die ausserordentliche Generalversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Vorstandsbeschluss bzw. nach dem Eingang des Begehrens abzuhalten.

#### **Art. 17 Beschlussfähigkeit**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich einberufen wurde.

#### **Art. 18 Stimmrecht**

<sup>1</sup>Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

<sup>2</sup>Beschlüsse zu Sachfragen werden mit offenem Handmehr und mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Es ist geheim abzustimmen, wenn mindestens drei anwesende Aktivmitglieder dies verlangen.

#### **Art. 19 Wahlrecht**

<sup>1</sup>Jedes Aktivmitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.

<sup>2</sup>Die Wahlen innerhalb der JFBS erfolgen geheim, wenn mehr Kandidaten vorgeschlagen worden sind, als Vakanzen zu besetzen sind.

<sup>3</sup>Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

#### **Art. 20 Anträge**

Anträge an die Generalversammlung müssen bis spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

#### **Art. 21 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist die allgemeine Versammlung aller Parteimitglieder.

<sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. Die Formulierung der Parteiziele
2. Die Stellungnahme der JFBS zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen (Parolenfassung) und die Teilnahme an eidgenössischen und kantonalen Wahlen (Nomination von Kandidaten)
3. Die Lancierung von Initiativen, Referenden und Petitionen
4. Den Beitritt zu anderen Organisationen und/oder die Unterstützung derselben gemäss Art. 2 Abs. 2
5. Rekurse gemäss Art. 12 Abs. 3.

<sup>3</sup>Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gelten entsprechend Artt. 16ff..

#### **Art. 22 Vorstand**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und drei Beisitzern.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Der Präsident ist höchsten für vier nacheinander folgende Amtsperioden wählbar. Bei den anderen Vorstandsmitgliedern ist eine Wiederwahl jederzeit möglich.

#### **Art. 23 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Die Vertretung der JFBS nach aussen
2. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung, der Mitgliederversammlung und der sonstigen Veranstaltungen
3. Die Führung der laufenden Geschäfte

4. Die Aufnahme und der Ausschluss von Parteimitgliedern
5. Stellungnahmen zu aktuellen politischen Themen, sofern vier Vorstandsmitglieder diese Stellungnahme unterstützen
6. Rechnungs- und Kassenführung durch den Kassier, der die Jahresrechnung innert nützlicher Frist den Rechnungsrevisoren zu unterbreiten hat
7. Alle weiteren Befugnisse, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

#### **Art. 24      Organisation des Vorstandes**

<sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Ausserdem ist eine Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

<sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

<sup>4</sup>Beschlüsse erfolgen mit offenem Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Für das erforderliche Mehr gelten die Bestimmungen von Art. 18.

<sup>5</sup>Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

<sup>6</sup>Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes mündliche Beratung verlangt.

#### **Art. 25      Vorstandsarbeit**

Der Vorstand arbeitet unentgeltlich. Jedoch kann jedes Vorstandsmitglied gegen Quittung die für die JFBS getätigten Auslagen vom Kassier zurückfordern.

#### **Art. 26      Kommissionen**

<sup>1</sup>Zur Prüfung besonderer Fragen kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Er ernennt den Präsidenten und die Mitglieder und erteilt der Kommission einen genau umschriebenen Auftrag.

<sup>2</sup>Nach Erledigung des Auftrages werden die Kommissionen vom Vorstand wieder aufgelöst.

## ***IV. Finanzen***

### **Art. 27 Einnahmen**

Die Einnahmen der JFBS bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden von Mitgliedern und Gönnern und Einnahmen aller Art.

### **Art. 28 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

### **Art. 29 Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Sie prüfen die Rechnung des Vereins und stellen über das Ergebnis schriftlich Antrag an die GV.

## ***V. Schlussbestimmungen***

### **Art. 30 Statutenänderung**

Eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten wird von der Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

### **Art. 31 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung der JFBS wird von der Generalversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

<sup>2</sup>Ein allfällig vorhandenes Vermögen geht nach der Auflösung der JFBS an die Freisinnig-Demokratische Partei Basel-Stadt über, verbunden mit der Auflage, dieses für die Belange von jungen Parteimitgliedern einzusetzen.

### **Art. 32 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten durch Beschluss der Generalversammlung vom 28. Februar 2008 am 01. März 2008 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 18. April 1986.

Basel, 28. Februar 2008

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Nicolas Flückiger

Florian Wieland